

## **Satzung zur Benutzung des Stadtarchivs Bernburg (Saale)**

Aufgrund von §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und § 11 Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Im Stadtarchiv wird der Allgemeinheit Archivgut zugänglich gemacht. <sup>2</sup>Es dient hauptsächlich wissenschaftlichen, familiengeschichtlichen und journalistischen Recherchen.
- (2) <sup>1</sup>Diese Satzung regelt Anfragen von Privatpersonen an das Archiv der Stadt Bernburg (Saale).  
<sup>2</sup>Sie gilt nicht für amtliche Anfragen.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Archiv verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Zweck des Archivs ist das Aufbewahren und Bereitstellen sachlicher Informationen zur wissenschaftlichen, kulturellen, journalistischen, familien- und stadtgeschichtlichen Verwendung. <sup>3</sup>Dieser Zweck wird dadurch erreicht, dass das Archiv die entsprechenden Informationsmittel aufbewahrt und bei Bedarf zur Verfügung stellt.
- (2) <sup>1</sup>Das Archiv ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) <sup>1</sup>Mittel des Archivs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Es darf niemand durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd sind, begünstigt werden. <sup>3</sup>Im Falle der Auflösung des Archivs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es den von der Stadt Bernburg (Saale) eingebrachten Wert übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. <sup>4</sup>Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Art der Nutzung**

- (1) <sup>1</sup>Archivgut kann eingesehen werden. Eine Ausleihe ist grundsätzlich unzulässig. <sup>2</sup>Es darf nur Archivgut eingesehen werden, dass von den Archivangestellten bereitgestellt wurde.
- (2) Antworten auf schriftliche Anfragen beschränken sich auf Art, Umfang und Zustand einschlägigen Archivguts.

### **§ 4**

#### **Benutzung**

- (1) Jede Person kann nach Maßgabe dieser Satzung das Archivgut benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

- (2) <sup>1</sup>Die Benutzung des Archivs muss schriftlich beantragt werden. <sup>2</sup>Dabei ist ein Formular zu benutzen, das vom Archiv bereitgestellt wird. <sup>3</sup>Das Formular ist wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und vom Nutzer zu unterschreiben.
- (3) Der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Bei schriftlichen und telefonischen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.
- (5) <sup>1</sup>Archivmaterial aus dem Zeitraum 1933 bis 1945 unterliegt besonderen Nutzungsbeschränkungen. <sup>2</sup>Diese Materialien werden durch die Archivmitarbeiter gekennzeichnet bzw. sind im Findbuch besonders verzeichnet. <sup>3</sup>Der Nutzer hat sich mit Unterschrift bereit zu erklären, dass er keine Fotografien oder Kopien von diesem Material anfertigt. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Amtsleiter. <sup>5</sup>Ausnahmen dürfen insbesondere dann erteilt werden, wenn die Reproduktionen für wissenschaftliche Zwecke oder für Ausstellungen benötigt werden.

## **§ 5 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Entscheidung über den Benutzungsantrag treffen die Archivangestellten.
- (2) Die Genehmigung gilt nur für den im Antrag genannten Zweck.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist zu genehmigen, soweit nicht Schutzfristen nach § 6 oder andere Gründe nach § 7 entgegenstehen.

## **§ 6 Schutzfristen**

<sup>1</sup>Die gesetzlichen Schutzfristen sind einzuhalten. <sup>2</sup>Über die Fristen und deren Ausnahmen kann man sich bei den Archivangestellten informieren.

## **§ 7 Weisungsrecht, Beschwerderecht**

- (1) <sup>1</sup>Die Archivangestellten sind berechtigt, den Nutzern des Stadtarchivs im Hinblick auf Art und Weise der Nutzung Weisungen zu erteilen. <sup>2</sup>Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Beschwerden können schriftlich im Hauptamt der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale), eingereicht werden.

## **§ 8 Sorgfaltspflichten**

- (1) Werden Archivalien genutzt, ist mit ihnen sorgfältig umzugehen, insbesondere ist es untersagt:
1. Bestandteile des Archivgutes• zu entfernen,
  2. Vermerke im Archivgut anzubringen oder zu entfernen,
  3. Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.
- Zettel, Blätter, Stempel usw.

- (2) Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern. Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er dies unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Umgang mit offenem Feuer; Rauchverbot**

<sup>1</sup>Der Umgang mit offenem Feuer ist innerhalb der Archivräume untersagt. <sup>2</sup>Es herrscht Rauchverbot.

## **§ 10**

### **Essen und Trinken**

Während der Arbeit mit Archivgut ist es untersagt, Speisen oder Getränke zu sich zu nehmen.

## **§ 11**

### **Kopierverbot**

Die Archivangestellten können Bände und Akten mit einem Kopierverbot belegen.

## **§ 12**

### **Ausleihe von Archivgut in besonderen Fällen**

- (1) <sup>1</sup>Archivgut darf nur zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden <sup>2</sup>Es ist zu gewährleisten, dass es nicht verloren geht, beschädigt oder unbefugt benutzt wird.
- (2) Sind Reproduktionen vorhanden, sind diese und nicht die Originale zu verleihen.
- (3) Über die Ausleihe ist ein Leihvertrag abzuschließen.

## **§ 13**

### **Reproduktion von Archivgut**

- (1) Dem Nutzer ist es untersagt, Reproduktionen selbst anzufertigen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Reproduktion vorhandenen Archivguts.
- (3) Ob und wie reproduziert wird, entscheiden die Archivangestellten.
- (4) Kosten für Reproduktionen richten sich nach der Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 14**

### **Persönlichkeits- und Urheberrechte**

- (1) Der Nutzer muss bestehende Persönlichkeits- und Urheberrechte beachten und hat Verletzungen dieser Rechte zu vertreten.
- (2) Namen von Personen, deren Einverständnis zu einer Publikation nicht vorausgesetzt werden kann, dürfen nicht verwendet werden.

**§ 15**  
**Anzeigepflicht**

<sup>1</sup>Der Nutzer hat jede Veröffentlichung anzuzeigen, für die er Archivalien des Stadtarchivs genutzt hat. <sup>2</sup>Er hat dem Archiv unaufgefordert ein Pflichtexemplar der Publikation zu schicken. <sup>3</sup>Das benutzte Archivgut ist im Quellenverzeichnis aufzuführen.

**§ 16**  
**Ahndung von Verstößen**

<sup>1</sup>Verstöße gegen diese Satzung können mit Archivverbot geahndet werden. <sup>2</sup>Zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt. <sup>3</sup>Verbote werden durch die Archivangestellten ausgesprochen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Benutzung des Stadtarchivs Bernburg (Saale) vom 15.05.2003 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg vom 05.06.2003 Nr. 73, S. 16-18) außer Kraft.

Bernburg (Saale),

gez. Schütze  
Oberbürgermeister

(Siegel)